



# Amtsblatt

## für den Regierungsbezirk Arnsberg

mit Öffentlichem Anzeiger

Herausgeber: Bezirksregierung Arnsberg

Arnsberg, 10. Februar 2024

Nr. 6

### Inhalt:

#### B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

##### Bekanntmachungen

Versicherungsaufsicht: Erlöschen einer Erlaubnis zum Geschäftsbetrieb eines Versicherungsvereins auf Gegenseitigkeit; Sterbekasse Berchum und Umgebung VVaG, Hagen S. 61 – Ungültigkeitserklärung gemäß § 17 Abs. 5 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) S. 61 – Bestellung von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern (Maik Hentze) S. 62 – Bestellung von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern (Wolfgang Henneke) S. 62 – Antrag der Firma Bayer AG, Ernst-Schering-Straße 14, 59192 Bergkamen, auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 i. V. m. § 8a Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur Errichtung und zum Betrieb eines Gefahrstofflagers E341 (Kombiniertes Lager Bergkamen (KLB)) G 0056/23 S. 62

#### C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 21a der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) i. V. m. § 10 Abs. 7, 8 und 9 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) über die Erteilung eines immissionsschutzrechtlichen Vorbescheides S. 65 – Tagesordnung der Sitzung der Verbandsversammlung S. 67 – Bekanntmachung der Feststellung des Jahresabschlusses 2022 und des Beschlusses zur Entlastung der Regionaldirektorin nach § 96 Abs. 2 GO NW S. 67 – Aufgebot der Sparkasse Bochum S. 67 + S. 68 – Beschluss der Sparkasse Bochum S. 68 + S. 69 – Kraftloserklärung der Sparkasse Hattingen S. 69 – Kraftloserklärung der Sparkasse Siegen S. 69 – Kraftloserklärung der Sparkasse Witten S. 69

#### E. Sonstige Mitteilungen

Auflösung eines Vereins S. 69

### Hinweis

**für die Bezieher des Amtsblattes für den Regierungsbezirk Arnsberg**  
Dieser Ausgabe liegt aus redaktionellen Gründen kein Öffentlicher Anzeiger bei.

## B Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

### BEKANNTMACHUNGEN

#### 82. Versicherungsaufsicht: Erlöschen einer Erlaubnis zum Geschäftsbetrieb eines Versicherungsvereins auf Gegenseitigkeit; Sterbekasse Berchum und Umgebung VVaG, Hagen

Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg, 29.01.2024  
34.4.50302

Die Erlaubnis zum Geschäftsbetrieb als Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit ist für die Sterbekasse Berchum und Umgebung VVaG, Hagen, aufgrund des Übertragungsbeschlusses der Mitgliederversammlung vom 01.08.2023 erloschen.

Der gesamte Versicherungsbestand wird mit Wirkung vom 01. Januar 2023 auf die Vereinigten Nachbarschaften VVaG, Bochum, übertragen.

(60) Abl. Bez. Reg. Abg. 2024, S. 61

#### 83. Ungültigkeitserklärung gemäß § 17 Abs. 5 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG)

Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg, 30.01.2024  
25.16.30-002/2019-001

Dem Unternehmen Bochum-Gelsenkirchener Straßenbahnen AG wurde am 04.03.2015 die beglaubigte Kopie der Gemeinschaftslizenz mit der Nummer D-05-001-P-0915-0024 ausgestellt.

Diese beglaubigte Kopie der Gemeinschaftslizenz vom 04.03.2015 ist verlorengegangen und wird hiermit für kraftlos erklärt.

Bei Auffinden der beglaubigten Kopie der Gemeinschaftslizenz mit der Nummer D-05-001-P-0915-0024 bitte ich um Zusendung.

Im Auftrag

gez. Than

(70) Abl. Bez. Reg. Abg. 2024, S. 6

**84. Bestellung von bevollmächtigten  
Bezirksschornsteinfegern (Maik Hentze)**

Bezirksregierung Arnberg Dortmund, 31.01.2024  
66.26.57-08.352-2024-2

Mit Wirkung zum 01.03.2024 wird Herr Maik Hentze für die Dauer von sieben Jahren zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk Dortmund 11 bestellt. Der Kehrbezirk Dortmund 11 umfasst den Dortmunder Stadtteil Löttringhausen sowie jeweils Teile der Dortmunder Stadtteile Kirchhörde, Kruckel, Hombruch, Großholthausen und Bittermark.

(50) Abl. Bez. Reg. Abg. 2024, S. 62

**85. Bestellung von bevollmächtigten  
Bezirksschornsteinfegern (Wolfgang Henneke)**

Bezirksregierung Arnberg Dortmund, 31.01.2024  
66.26.57-08.353-2024-2

Mit Wirkung zum 01.03.2024 wird Herr Wolfgang Henneke für die Dauer von sieben Jahren zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk Hochsauerlandkreis 13 bestellt. Der Kehrbezirk Hochsauerlandkreis 13 umfasst aus der Stadt Schmalleben die Ortsteile Brabecke, Bödefeld, Gellinghausen, Hiege, Lanfert, Osterwald (Sonderhof), Walbecke, Western-Bödefeld; aus der Stadt Winterberg den Ortsteil Altenfeld; aus der Gemeinde Bestwig die Ortsteile Andreasberg, Berlar, Dörnberg, Halbeswig, Heringhausen, Nierbachtal, Ramsbeck, Wasserfall, Velmede; aus der Stadt Olsberg die Ortsteile Haardt, Heinrichsdorf, Wiggeringhausen; aus der Stadt Meschede den Ortsteil Eversberg sowie Teile von Wehrstapel.

(80) Abl. Bez. Reg. Abg. 2024, S. 62

**86. Antrag der Firma Bayer AG,  
Ernst-Schering-Straße 14, 59192 Bergkamen, auf  
Erteilung einer Genehmigung nach § 4 i. V. m. § 8a  
Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur  
Errichtung und zum Betrieb eines Gefahrstofflagers  
E341 (Kombiniertes Lager Bergkamen (KLB))  
G 0056/23**

Bezirksregierung Arnberg Dortmund, 10.02.2024  
900-0058251-0021/IBG-0001

**Öffentliche Bekanntmachung**

Die Firma Bayer AG, Ernst-Schering-Straße 14, 59192 Bergkamen, beantragt die Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb eines Gefahrstofflagers für Feststoffe und Flüssigkeiten in ortsbeweglichen Behältern gemäß § 4 i. V. m. § 8a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) auf ihrem Grundstück in 59192 Bergkamen, Ernst-Schering-Straße 14, Gemarkung Bergkamen, Flure 11 und 17, Flurstück 284.

Das beantragte Vorhaben umfasst im Wesentlichen folgende Maßnahmen:

1. Die Errichtung und den Betrieb eines Lagers „Kombiniertes Lager Bergkamen“ (KLB) E341 auf dem Bau-  
feld E399 mit einer Grundfläche von ca. 14.300 m<sup>2</sup>  
(Länge bis ca. 216 m, Breite bis ca. 80 m, Höhe bis  
ca. 15 m) zur Bereitstellung und passiven Lagerung  
von Gefahrstoffen in ortsbeweglichen Behältern, u. a.  
von Rohstoffen, Wirkstoff-Zwischenstufen und Wirk-  
stoffen zur Herstellung pharmazeutischer Erzeugnisse  
in insgesamt 11 Hallenabschnitten (HA), inklusive

der Abfertigungsbereiche für Wareneingangs-, Probe-  
nahme- und Versandprozesse (HA4-6), wobei für die  
Anlieferungen im südwestlich gelegenen Verladehof  
fünf Vorsatzzschleusen vorgesehen werden sowie ein  
Büroanbau, der auch die für das KLB E341 erforder-  
lichen Technikräume aufnimmt, innerhalb von 9  
Brandabschnitten.

2. Die Lagerung, das Umschlagen sowie das Kommis-  
sionieren von Stoffen mit folgenden Stoffeigenschaf-  
ten:
  - nicht wassergefährdende oder allgemein wasser-  
gefährdende Stoffe, wassergefährdende Stoffe der  
Wassergefährdungsklassen 1-3, die keine weite-  
ren Gefahrstoffeigenschaften aufweisen,
  - gewässergefährdende (ehemals „umweltgefährli-  
che“) Produkte, die auch wassergefährdend sind  
sowie
  - sonstige wassergefährdende Stoffe der Wasserge-  
fährdungsklassen 1-3, die aber gleichzeitig wei-  
tere Gefährlichkeitsmerkmale aufweisen können  
(z. B. entzündbar, brennbar, toxisch).
3. Die Errichtung und den Betrieb von zwei Probenah-  
mekabinen (PNK) zur Qualitätskontrolle angeliefer-  
ter Rohstoffe von Externen nach Abschluss der Wa-  
reneingangsbearbeitung als apparative Einbauten in  
den Hallenabschnitten HA4 und HA5 des KLB E341.  
Eine PNK ist für Stoffe der pharmakologischen Ge-  
fährdungsklasse bis G3a vorgesehen, die zweite PNK  
für Stoffe der pharmakologischen Gefährdungsklas-  
se bis G3b inkl. SCC- und CMR-Stoffe.  
Die Abluft aus den PNK (bestimmungsgemäßer Luft-  
wechsel von mind. 50-fach/h) wird mit Filtern der  
Kombination F9/H13 gereinigt und anschließend  
über Dach abgeführt. Die zwei neuen Emissions-  
quellen (E341-001-E01 und E341-002-E01) werden  
jeweils eine Höhe von ca. 18 m über Grund betragen  
und den Dachfirst um jeweils 3 m überragen.
4. Die Errichtung und den Betrieb einer CO<sub>2</sub>-Löschan-  
lage (BEKE341-F001-IF01-KO001) mit einem 40 m<sup>3</sup>  
Tank für CO<sub>2</sub> (BEKE341-F001-IF01-BA001) für die  
HA4-8 im nördlichen Außenbereich des KLB E341.  
Das CO<sub>2</sub> im Tank wird durch das Kühlaggregat der  
Löschanlage auf eine Temperatur zwischen -21°C  
und -19°C, entsprechend einem absoluten Druck  
zwischen 19 bar und 21 bar gehalten.  
Für die HA9-11 wird eine CO<sub>2</sub>-Hochdruck-Flaschen-  
anlage mit Vorratsbehältern (Stahlflaschen) und  
einem Betriebsdruck von 140 bar installiert.
5. Die Errichtung und den Betrieb einer Sprinkleran-  
lage (BEKE341-F001-IF02-ES001) mit Druckhalte-  
pumpe und den drei Sprinklertanks à 378 m<sup>3</sup> (BE-  
KE341-F001-IF02-BA002 bis -BA004) südlich von  
HA3.
6. Die Errichtung und den Betrieb von neun Lüftung-  
geräten (AHU1-9; BEKE341-E001-GE01 bis BE-  
KE341-E004-GE01 und BEKE341-E007-GE01 bis  
BEKE341-E011-GE01) zur kontinuierlichen Bereit-  
stellung von Wärme und Kälte (24 h/d; Temperat-  
urspanne von 15 °C bis 25 °C) sowie acht Havarielü-  
ftungsanlagen der HA4-11 (BEKE341-E004-GE02,  
BEKE341-E005-GE01, BEKE341-E006-GE01, BE-  
KE341-E007-GE02 bis BEKE341-E011-GE02) auf  
dem Dach des KLB E341.

Die Lüftungsgeräte werden als werkseitig gefüllte Kompaktaggregate geliefert, fachgerecht aufgestellt und jährlich auf Dichtigkeit überprüft.

7. Die Errichtung und den Betrieb von drei Wärmepumpen zur Beheizung des Bürobereiches (BE-KE341-E020-GE01, BEKE341-E020-GE02, BE-KE341-E021-GE01) und zwei Wärmepumpen zur Vorkonditionierung der Zuluft für die PNK (BE-KE341-E004-GE03, BEKE341-E005-GE02).

Die Wärmepumpen werden als werkseitig gefüllte Kompaktaggregate geliefert, fachgerecht aufgestellt und jährlich auf Dichtigkeit überprüft.

Folgende bautechnische Maßnahmen werden im Rahmen des vorzeitigen Beginns (§ 8a BImSchG) durchgeführt:

- Errichtung des Lagergebäudes E341 einschließlich aller Regalsysteme und sonstigen Einbauten,
- vorbereitende Erd- und Fundamentarbeiten sowie die Gestaltung der Außenbereiche und Verkehrsflächen,
- Errichtung der Sprinkleranlage bestehend aus u.a. drei sog. Sprinklertanks für die Bevorratung von Löschwasser und
- Errichtung der eingehausten Sprinklerzentrale sowie der ebenfalls eingehausten CO<sub>2</sub>-Löschanlage.

Die beantragte Lagerkapazität von Stoffen mit der Einstufung

- akute Toxizität Kategorien 1, 2 und 3 beträgt 1.390 Tonnen,
- spezifische Zielorgan-Toxizität (einmalige Exposition) Kategorie 1 beträgt 1.200 Tonnen,
- spezifische Zielorgan-Toxizität (wiederholte Exposition) Kategorie 1 beträgt 5.000 Tonnen,
- oxidierende Flüssigkeiten bzw. oxidierende Feststoffe beträgt 50 Tonnen.

Die Gesamtlagerkapazität beträgt für die Gefahrstoffe mit den o. g. Einstufungen nach der Nr. 30 des Anhangs 2 der 4. BImSchV somit 7.640 Tonnen, wobei die Lagerkapazität der Stoffe, die in die Gefahrenklassen akute Toxizität Kategorien 1 oder 2 (Nr. 29 des Anhangs 2 der 4. BImSchV) eingestuft sind, maximal 200 Tonnen beträgt.

Die beantragte Lagerkapazität an Formaldehyd (Nr. 21 des Anhangs 2 der 4. BIm-SchV) beträgt maximal 5 Tonnen.

Der Betrieb des Lagers „Kombiniertes Lager Bergkamen“ (KLB) E341 soll an Werktagen sowie an Sonn- und Feiertagen in der Zeit zwischen 06.00 und 22.00 Uhr erfolgen.

Die neue Anlage soll im Februar 2025 in Betrieb genommen werden.

Die Anlage gehört zu den unter Nr. 9.3.1.29 Verfahrensart G (Hauptanlage) und Nr. 9.3.1.30 Verfahrensart G (Nebenanlage) sowie Nr. 9.3.2.21 Verfahrensart V (Nebenanlage) des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) in Verbindung mit Anhang 2 der 4. BImSchV genannten Anlagen, die der Lagerung von in der Stoffliste zu Nummer 9.3 (Anhang 2) genannten Stoffen dienen, mit einer Lagerkapazität von den in Spalte 4 der Stoffliste (Anhang 2) ausgewiesenen Mengen oder mehr sowie den in Spalte 3 der Stoffliste (Anhang 2) bis weniger als den in Spalte 4 der Anlage ausgewiesenen Mengen.

Das Vorhaben bedarf insgesamt einer Genehmigung nach § 4 BImSchG und wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG öffentlich bekannt gemacht.

Für die Durchführung des Genehmigungsverfahrens nach dem BImSchG ist die Bezirksregierung Arnsberg gemäß § 2 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang I der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) zuständig.

Eine Kurzbeschreibung des Vorhabens, der Genehmigungsantrag und die dazugehörigen Unterlagen liegen

vom **19.02.2024 bis einschließlich 18.3.2024**

an den nachstehenden genannten Orten aus und können dort während der genannten Zeiten mit Ausnahme von gesetzlichen Feiertagen eingesehen werden:

- bei der Bezirksregierung Arnsberg, Standort Dortmund, Märkische Straße 8-10, 44135 Dortmund, Raum 604, montags bis donnerstags von 08.30 Uhr bis 16.00 Uhr und freitags von 08.30 Uhr bis 14.00 Uhr sowie
- im Rathaus der Stadt Bergkamen, Bauaufsicht, Bauberatung, Bauverwaltung, Rathausplatz 1, 59192 Bergkamen, Raum 615, montags bis freitags von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr und montags, dienstags, donnerstags 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr.

Der Inhalt der Bekanntmachung und eine Kurzbeschreibung des Vorhabens sind darüber hinaus im Internet unter <https://www.bra.nrw.de/bekanntmachungen> einsehbar und werden zudem über das zentrale UVP-Portal des Landes NRW unter <https://www.uvp.nrw.de> bekannt gemacht.

Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben können in der Zeit vom **19.02.2024** bis einschließlich **02.04.2024** schriftlich bei den Stellen, bei denen der Antrag und die dazu gehörigen Unterlagen zur Einsicht ausliegen bzw. ausgelegt haben, erhoben werden (Aktenzeichen immer mit angeben, Anschrift der Bezirksregierung Arnsberg: Seibertzstraße 1, 59821 Arnsberg, Telefax: 02931 82-2520). Ebenfalls können Einwendungen auf elektronischem Wege an die Adresse [poststelle@bra.nrw.de](mailto:poststelle@bra.nrw.de) zugesandt werden.

Die Einwendungen müssen den Namen und die volle leserliche Anschrift des Einwenders tragen. Das Aktenzeichen dieser Bekanntmachung ist dabei immer mit anzugeben. Nach Ablauf der Einwendungsfrist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Dies gilt nicht für ein sich anschließendes Gerichtsverfahren.

Die Einwendungen werden dem Vorhabenträger sowie den am Genehmigungsverfahren beteiligten Behörden und Stellen bekannt gegeben. Auf Verlangen der Einwenderin / des Einwenders wird deren / dessen Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendungen erforderlich sind.

*Die datenschutzrechtlichen Hinweise zur Weitergabe der Einwendungen und Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten finden Sie auf der Homepage der Bezirksregierung unter dem Link: <https://www.bezreg-arnsberg.nrw.de/themen/d/datenschutz/index.php>.*

Nach Ablauf der Einwendungsfrist entscheidet die Genehmigungsbehörde, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird, in dem dann die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen erörtert werden.

Der geplante **Erörterungstermin** findet  
**am 07.05.2024 um 10.00 Uhr**  
**im großen Ratssaal des Rathauses der Stadt Berg-**  
**kamen, Rathausplatz 1, 59192 Bergkamen**  
statt und kann, falls erforderlich, am 08.05.2024 um  
09.00 Uhr fortgesetzt werden.

Sollte der Erörterungstermin nicht oder nicht an dem  
o. g. Termin stattfinden, wird dies rechtzeitig öffentlich  
im Amtsblatt der Bezirksregierung Arnsberg, auf der In-  
ternetseite der Bezirksregierung Arnsberg sowie in den  
ortsüblichen Zeitungen bekannt gemacht.

Der Erörterungstermin ist öffentlich. Das Recht, sich  
an der Erörterung zu beteiligen, haben jedoch neben  
den Vertretern der beteiligten Behörden und dem Vor-  
habensträger und dessen Beauftragten nur diejenigen,  
die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben. Zur Fest-  
stellung der Identität sind Ausweispapiere beim Erörte-  
rungstermin bereitzuhalten. Vertreter von Einwendern  
haben eine schriftliche Vollmacht vorzulegen. Besonde-  
re Einladungen zum Erörterungstermin ergehen nicht.

Ausdrücklich wird darauf aufmerksam gemacht, dass  
die erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des  
Vorhabenträgers oder bei Ausbleiben von Personen, die  
Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Darüber hinaus wird die Entscheidung über den Antrag  
öffentlich bekannt gemacht.

Die Zustellung der Entscheidung über das Vorhaben an  
die Personen, die Einwendungen erhoben haben, kann  
gemäß § 10 Abs. 8 BImSchG durch öffentliche Bekannt-  
machung ersetzt werden.

Das beantragte Vorhaben fällt zugleich unter § 2 Abs. 4  
Nr. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprü-  
fung (UVPG) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Nr. 1 UVPG  
und Nr. 9.3.2 sowie Nr. 9.3.3 Spalte 2 der Anlage 1 zum  
UVPG (Anlagen, die der Lagerung von im Anhang 2  
(Stoffliste zu Nummer 9.3 Anhang 1) der 4. BImSchV ...  
genannten Stoffen dienen, mit einer Lagerkapazität von  
den in Spalte 4 des Anhangs 2 (Stoffliste zu Nummer  
9.3 Anhang 1) der 4. BImSchV ... ausgewiesenen Men-  
gen bis weniger als 200.000 t sowie den in Spalte 3 bis  
weniger als den in Spalte 4 des Anhangs 2 (Stoffliste zu  
Nummer 9.3 Anhang 1) der 4. BImSchV in der jeweils  
geltenden Fassung ausgewiesenen Mengen).

Für dieses Neuvorhaben ist im Rahmen eines Geneh-  
migungsverfahrens nach BImSchG eine allgemeine Vor-  
prüfung nach § 7 Abs. 1 UVPG vorzunehmen. Dabei  
handelt es sich um eine überschlägige Prüfung unter  
Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 des UVPG,  
bei der festgestellt werden soll, ob das Vorhaben erheb-  
liche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann die  
für die Genehmigung des Vorhabens zu berücksichtigen  
sind und deshalb eine UVP-Pflicht besteht.

Die Bewertung im Rahmen einer überschlägigen Prü-  
fung anhand der vorgelegten Antragsunterlagen, eigen-  
er Ermittlungen und der für die Entscheidung maß-  
geblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften ergab,  
dass das geplante Vorhaben keine erhebliche nachteilige  
Auswirkungen auf die Umwelt haben kann.

Diese Bewertung stützt sich insbesondere darauf, dass  
im bestimmungsgemäßen Betrieb keine relevanten Emis-  
sionen luftfremder Stoffe, über die neun Lüftungsgerä-  
te AHU1 bis AHU9 des KLB E341, zu erwarten sind. Es  
erfolgt ausschließlich eine passive Lagerung, d. h. ohne  
Umfüllen, Entleeren und Öffnen der Gebinde. Mit einer  
Freisetzung von Stäuben oder Flüssigkeiten jeglicher Art  
wird nicht gerechnet. Die mit Filtern gereinigte und über  
Dach abgeführte Abluft aus den PNK ist eben-falls ver-  
bunden mit der Schaffung zweier neuer Emissionsquel-  
len (EQ). Mögliche Emissionen können nur im Rahmen  
der Qualitätskontrollen kurzfristig und in geringen Men-  
gen durch das Öffnen des Gebindes und die Benetzung  
des Probenehmers/Probenahmegeräts entstehen. Dabei  
wird das Emissionsminimierungsgebot gemäß TA Luft  
(2021) Nr. 5.2.7 bzgl. der Begrenzung möglicher Emis-  
sionen karzinogener, keimzellmutagener oder reproduk-  
tionstoxischer Stoffe oder Emissionen schwer abbaubar-  
er, leicht anreicherbarer und hochtoxischer organischer  
Stoffe insofern berücksichtigt, als dass ausschließlich  
von Externen angelieferte qualitätsrelevante Rohstof-  
fe beprobt werden. Zur Beurteilung der Lärmimmissio-  
nen wurde von der TÜV Nord Umweltschutz GmbH &  
Co. KG eine schalltechnische Untersuchung erstellt, die  
aufzeigt, dass tagsüber und nachts die ermittelten Be-  
urteilungspegel die Immissionsrichtwerte nach TA Lärm  
um mindestens 18 dB(A) unterschreiten. Im Sinne der  
Störfall-Verordnung wird das KLB E341 als Ganzes als  
sicher-heitsrelevante Teilanlage eingestuft. Die Prüfung  
gemäß der 12. BImSchV hat ergeben, dass das Vorha-  
ben keine Auswirkungen auf den festgelegten angemess-  
enen Sicherheitsabstand i. S. d. § 50 BImSchG / Art.  
13 Abs. 1 und 2 Seveso-III-Richtlinie hat. Die Ableitung  
von Niederschlagswassermengen von befestigten und be-  
fahrbaren Hof- bzw. Umfahrungsflächen sowie die Zu-  
fahrts- und Rangierflächen in den neu zu errichtenden  
Regenwasserkanal werden aufgrund ihrer möglichen  
Belastung mit Sedimenten vor Einleitung einer mecha-  
nischen Behandlung zugeführt und von Sedimenten be-  
freit. Die Ergebnisse zu den weiteren Kriterien für die  
allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls im Rahmen einer  
Umweltverträglichkeitsprüfung nach Anlage 3 UVPG er-  
gaben ebenfalls, dass keine nachteiligen Umwelteinwir-  
kungen auf die jeweiligen Schutzgüter zu besorgen sind.

Das Vorhaben steht auch nicht in einem engeren Zu-  
sammenhang mit anderen Vorhaben derselben Art  
(§ 10 Abs. 4 UVPG). Das Vorhaben selbst ist auch kein  
Schutzobjekt im Sinne des § 3 Abs. 5d BImSchG. Es ist  
Teil eines Betriebsbereiches gemäß § 2 Nr. 2 der Stör-  
fall-Verordnung.

Das Vorhaben bedarf daher keiner Umweltverträglich-  
keitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG. Gemäß  
§ 5 Abs. 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbst-  
ständig anfechtbar. Die gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG  
erforderliche Information der Öffentlichkeit erfolgt mit  
dieser Bekanntmachung.

Im Auftrag  
gez. Lange-Vidaurre

(1328)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2024, S. 62



**87. Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 21a der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) i. V. m. § 10 Abs. 7, 8 und 9 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) über die Erteilung eines immissionsschutzrechtlichen Vorbescheides**

Kreis Siegen-Wittgenstein Siegen, 10.02.2024  
Der Landrat  
- Amt für Immissionsschutz und Kreislaufwirtschaft –  
70.1-970.0043/23/1.6.2

Der Kreis Siegen-Wittgenstein hat der Firma Eurowind Energy GmbH, Unterm Bornrain 2, 35091 Cölbe/Marburg, gemäß § 9 Bundes-Immissionsschutzgesetz einen Vorbescheid hinsichtlich einzelner Genehmigungsvoraussetzungen im Zusammenhang mit der Errichtung und dem Betrieb von zwei Windenergieanlagen in der Gemeinde Erndtebrück an den folgenden Standorten erteilt:  
WEA 05: Gemarkung Birkefehl, Flur 2, Flurstück 99  
WEA 06: Gemarkung Birkefehl, Flur 2, Flurstück 83, 85  
Gemäß § 21a der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) i. V. m. § 10 Abs. 7, 8 und 9 Bundes-Immissionsschutzge-

setz (BImSchG) wird die Entscheidung hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die öffentliche Bekanntmachung umfasst den verfügbaren Teil des Bescheides sowie die Rechtsbehelfsbelehrung.

Der **verfügbare Teil** des immissionsschutzrechtlichen Vorbescheides lautet:

**A Entscheidung**

Der Firma Eurowind Energy GmbH, Unterm Bornrain 2, 35091 Cölbe/Marburg,

wird auf Antrag vom 10.11.2023 aufgrund von § 9 in Verbindung mit §§ 4 und 19 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG –) vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274, berichtigt S. 3753 / FNA-Nr. 2129-8) in der zurzeit geltenden Fassung nachfolgender Vorbescheid erteilt:

**Der Errichtung und dem Betrieb**

**von zwei Anlagen zur Nutzung von Windenergie mit einer Gesamthöhe von je mehr als 50 Metern (Nr. 1.6.2 des Anhang 1 der 4. BImSchV)**

**Fabrikat: VESTAS**  
**Typ: V 162 mit 6,2 MW elektr.**  
**Nennleistung**  
**Rotor-Durchmesser: 162 Meter**  
**Gesamthöhe: 250 Meter**  
**(Nabenhöhe 169 Meter)**

**im Außenbereich in 57339 Erndtebrück an den Standorten mit folgenden Koordinaten**

Anlagennummer	Standort			Koordinaten in		Gesamthöhe max. NHN (m)
	Gemarkung	Flur	Flurstück	ETRS89/UTM	WGS 84	
WEA05	Birkefehl	2	99	Ost 450295 Nord 5652579	Länge 8° 17' 28,7" Breite 51° 01' 21,4"	820,00
WEA06	Birkefehl	2	83,85	Ost 450819 Nord 5652564	Länge 8° 17' 55,6" Breite 51° 01' 21,1"	826,00

**stehen auf der Grundlage der eingereichten Unterlagen Bedenken grundsätzlicher Art nicht entgegen.**

Dieser Vorbescheid wird in dem nachstehend unter Abschnitt B aufgeführten Umfang sowie nach Maßgabe der gemäß Abschnitt E in Bezug genommenen Unterlagen und unter den in den folgenden Abschnitten C und D aufgeführten Rahmenbedingungen erteilt.

**B Umfang des Vorbescheides**

Der Vorbescheid umfasst:

- die planungsrechtliche Zulässigkeit des Vorhabens gemäß § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 BauGB hinsichtlich der Fragestellung, ob das Vorhaben den Darstellungen im Flächennutzungsplan der Gemeinde Erndtebrück widerspricht,
- die Zulässigkeit hinsichtlich der militärischen Belange in Bezug auf die Funktionsfähigkeit der Radaranlage Erndtebrück (§ 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 8 BauGB)
- die Zulässigkeit des Vorhabens in Bezug auf luftverkehrsrechtliche Belange

unter Ausklammerung der Frage einer ausreichenden Erschließung des Vorhabens gemäß § 35 Abs. 1 Satz 1 BauGB sowie der übrigen öffentlichen Belange des § 35 Abs. 3 Satz 1 Nrn. 2 bis 7 BauGB in Bezug auf die vorgenannten Standortkoordinaten.

Der Bescheid enthält neben im späteren Genehmigungsverfahren zu berücksichtigenden Vorgaben zur Sicherstellung der Genehmigungsvoraussetzungen im Hinblick auf Luftverkehrsrecht, zu Belangen der Bundeswehr und zur planungsrechtlichen Zulässigkeit u. a. die folgenden Hinweise:

1. Dieser Vorbescheid berechtigt nicht zur Errichtung der Anlagen oder von Teilen der Anlagen.
2. Der Vorbescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nicht nach § 13 BImSchG von diesem Bescheid eingeschlossen werden.
3. Der Vorbescheid wird unwirksam, wenn nicht innerhalb von zwei Jahren nach Eintritt der Unanfechtbarkeit dieses Bescheides die Genehmigung beantragt worden ist. Die v. g. Frist kann auf Antrag bis auf vier Jahre verlängert werden. (vgl. § 9 Abs. 2 BIm-SchG)

Eine Ausfertigung des Vorbescheides und seine Begründung können vom Tage nach der Bekanntmachung an zwei Wochen, d. h. in der Zeit ab

**Montag, den 12.02.2024 bis einschließlich Montag, den 26.02.2024**

bei der folgenden Stelle während der Dienstzeit (08.00 Uhr bis 15.00 Uhr) eingesehen werden:

beim **Kreis Siegen-Wittgenstein**, Koblenzer Straße 73, 57072 Siegen, Raum 105 nach vorheriger telefonischer Vereinbarung bei

- Herrn Matthias Becher, Tel.: 0271 – 333-2064,
- Herrn Dominik Weber, Tel.: 0271 – 333-2066 oder
- Herrn Andreas Jung, Tel.: 0271 – 333-2065.

Aufgrund eines Angriffes auf die Informationstechnologie des IT-Dienstleisters SIT kann es zu Einschränkungen der telefonischen Erreichbarkeit der Kreisverwaltung Siegen-Wittgenstein kommen. Alternativ kann daher ein Termin auch unter [immissions-schutz@kreisswi.de](mailto:immissions-schutz@kreisswi.de) vereinbart werden. Weitere Informationen erhalten Sie unter [www.siegen-wittgenstein.de](http://www.siegen-wittgenstein.de).

Der Vorbescheid gilt mit dem Ende der Auslegungsfrist auch gegenüber jedermann als zugestellt.

Der Vorbescheid enthält folgende **Rechtsbehelfsbelehrung**:

Gegen diesen Bescheid und die Festsetzung der Gebühren kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen in Münster erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Für die Erhebung der Klage stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

#### 1. Schriftlich:

Die Klage kann schriftlich erhoben werden. Die Anschrift lautet: Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster. Der Klage soll dieser Bescheid im Original oder in Kopie beigelegt werden.

#### 2. Auf elektronischem Weg:

Die Klage kann auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Es muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Die technischen Rahmenbedingungen für die Übermittlung und die Eignung zur Bearbeitung durch das Gericht bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803) in der jeweils geltenden Fassung. Wird die Klage durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt, eine Behörde oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse erhoben, muss sie nach § 55d Satz 1 VwGO als elektronisches Dokument übermittelt werden. Dies gilt nach § 55d Satz 2 VwGO auch für andere nach der VwGO vertretungsberechtigte Personen, denen ein sicherer Übermittlungsweg nach § 55a Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 VwGO zur Verfügung steht. Ist eine Übermittlung als elektronisches Dokument aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt auch bei diesem Personenkreis nach § 55d Satz 1 und 2 VwGO die Klageerhebung mittels Schriftform zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.

Die Frist ist nur dann gewahrt, wenn die Klage vor Fristablauf eingeht oder vorgebracht wird.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Gemäß § 67 Abs. 4 der Verwaltungsverfahrensgesetzordnung (VwGO) müssen sich die Beteiligten vor dem Oberverwaltungsgericht durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte und Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, die die Befähigung zum Richteramt besitzen, sowie die ihnen kraft Gesetzes gleichgestellten Personen zugelassen. Darüber hinaus sind die in § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO bezeichneten Personen und Organisationen unter den dort genannten Voraussetzungen vor dem Oberverwaltungsgericht als Bevollmächtigte zugelassen.

#### **Hinweise:**

- Durch das Zweite Gesetz zum Bürokratieabbau in NRW (Bürokratieabbaugesetz II) ist das einer Klage bisher vorgeschaltete Widerspruchsverfahren in NRW weitestgehend abgeschafft worden. Zur Vermeidung unnötiger Kosten steht es Ihnen frei, sich vor Erhebung einer Klage zunächst mit mir in Verbindung zu setzen. In vielen Fällen können so etwaige Unstimmigkeiten bereits im Vorfeld einer Klage ausgeräumt werden. Die Klagefrist von einem Monat wird durch einen solchen außergewöhnlichen Einigungsversuch jedoch nicht verlängert.

- **Hinweise zur Klageerhebung in elektronischer Form und zum elektronischen Rechtsverkehr finden Sie auf der Homepage des Oberverwaltungsgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen ([www.ovg.nrw.de](http://www.ovg.nrw.de))**
- Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der zurzeit geltenden Fassung hat eine Anfechtungsklage gegen die Festsetzung der Gebühren keine aufschiebende Wirkung, so dass der festgesetzte Betrag auch im Falle der Klage innerhalb der angegebenen Frist zu zahlen ist.

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite [www.justiz.nrw.de](http://www.justiz.nrw.de).

**Rechtsbehelfsbelehrung für im Vorbescheidverfahren nicht beteiligte Dritte**

Gegen diesen Bescheid kann gemäß §§ 68, 70 VwGO innerhalb eines Monat nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Kreisverwaltung Siegen-Wittgenstein, Koblenzer Straße 73, 57072 Siegen erhoben werden.

Im Auftrag  
gez. Dominik Weber

(989) Abl. Bez. Reg. Abg. 2024, S. 65

**88. Tagesordnung der Sitzung der Verbandsversammlung**

Regionalverband Ruhr Essen, 01.02.2024  
Die Regionaldirektorin

Die Sondersitzung der Verbandsversammlung findet am

**Freitag, 16. Februar 2024 – 11:00 Uhr – im Plenarsaal**

**Kronprinzenstr. 35/Erdgeschoss, 45128 Essen**  
statt.

**Tagesordnung**

**Öffentlicher Teil**

1. Formalia
  - 1.1 Genehmigung der Niederschrift
  - 1.2 Einführung und Verpflichtung neuer Mitglieder der Verbandsversammlung
  - 1.3 Um- und Nachbesetzung in Gremien und Aufsichtsräten
- **Angelegenheiten nach RVR-Gesetz**
2. Vorlagen ohne Fachausschussbeteiligung
  - 2.1 Wahl des Regionaldirektors/der Regionaldirektorin
  - 2.2 Angelegenheiten der Business Metropole Ruhr GmbH
    - Besetzung des Aufsichtsrates der ruhr:HUB GmbH durch den Gesellschafter BMR
3. Anfragen und Mitteilungen

**Nichtöffentlicher Teil**

- **Angelegenheiten nach RVR-Gesetz**
  - 4. Anfragen und Mitteilungen  
Dr. Frank Dudda  
Vorsitzender der Verbandsversammlung
- (148) Abl. Bez. Reg. Abg. 2024, S. 67

**89. Bekanntmachung der Feststellung des Jahresabschlusses 2022 und des Beschlusses zur Entlastung der Regionaldirektorin nach § 96 Abs. 2 GO NW**

Regionalverband Ruhr Essen, 15.01.2024  
Die Regionaldirektorin

1. Ich bestätige, dass der in der anliegenden Bekanntmachungsanordnung - Pkt. 2 - wiedergegebene Wortlaut mit den von der Verbandsversammlung am 8. Dezember 2023 gefassten Beschlüssen textlich übereinstimmt.

Ich bestätige ferner, dass nach den Vorschriften der §§ 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung verfahren worden ist.

Anliegende Bekanntmachungsanordnung wird dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung zur Unterzeichnung vorgelegt.

Karola Geiß-Netthöfel  
Die Regionaldirektorin

2. Bekanntmachungsanordnung des Vorsitzenden der Verbandsversammlung

Bekanntmachung der Feststellung der Verbandsversammlung des Regionalverbandes Ruhr über den Jahresabschluss 2022 und des Beschlusses zur Entlastung der Regionaldirektorin, Karola Geiß-Netthöfel, für den Zeitraum 01.01. – 31.12.2022 nach § 96 Abs. 2 GO NW

Die Verbandsversammlung des Regionalverband Ruhr hat in ihrer Sitzung am 8. Dezember 2023 folgende Beschlüsse gefasst:

„Die Verbandsversammlung stellt den vom Rechnungsprüfungsausschuss geprüften Jahresabschluss 2022 nach Maßgabe des § 20 Gesetz über den Regionalverband Ruhr (RVRG) in Verbindung mit § 96 Abs. 1 Gemeindeordnung NRW (GO) fest und erteilt der Regionaldirektorin, Karola Geiß-Netthöfel, für den Zeitraum 01.01. – 31.12.2022 vorbehaltlos Entlastung.“

Der Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2022 liegt zur Einsichtnahme werktags

montags bis donnerstags von 07:30 Uhr bis 16:00 Uhr  
freitags von 07:30 Uhr bis 14:00 Uhr

in den Räumen 314-316 des Dienstgebäudes in Essen, Kronprinzenstraße 35 öffentlich aus.

Essen, 30.01.2024

Vorsitzender der Verbandsversammlung  
Dr. Frank Dudda

(206) Abl. Bez. Reg. Abg. 2024, S. 67

**90. Aufgebot der Sparkasse Bochum**

Der Gläubiger des Sparbuches Nr. DE67 4305 0001 0314 5371 01 hat das Aufgebot beantragt.

Aus diesem Grund wird hiermit die Sperre des Guthabens angeordnet.

Der **jetzige** Inhaber des von der Sparkasse Bochum ausgestellten Sparkassenbuches Nr. DE67 4305 0001 0314 5371 01 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens in dem am 10.05.2024, 9.00 Uhr, vor dem unterzeichneten Sparkassenvorstand anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte unter Vorlage des Spar-

kassenbuches anzumelden, widrigenfalls die Kraftloserklärung des Sparkassenbuches erfolgen wird.

Y 5/24

Bochum, 25.01.2024

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(90) Abl. Bez. Reg. Abg. 2024, S. 67

### 91. Aufgebot der Sparkasse Bochum

Der Gläubiger des Sparbuches Nr. DE69 4305 0001 0323 1375 70 hat das Aufgebot beantragt.

Aus diesem Grund wird hiermit die Sperre des Guthabens angeordnet.

Der **jetzige** Inhaber des von der Sparkasse Bochum ausgestellten Sparkassenbuches Nr. DE69 4305 0001 0323 1375 70 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens in dem am 10.05.2024, 9.30 Uhr, vor dem unterzeichneten Sparkassenvorstand anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden, widrigenfalls die Kraftloserklärung des Sparkassenbuches erfolgen wird.

H 6/24

Bochum, 25.01.2024

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(90) Abl. Bez. Reg. Abg. 2024, S. 68

### 92. Aufgebot der Sparkasse Bochum

Der Gläubiger des Sparbuches Nr. DE41 4305 0001 0309 5437 18 hat das Aufgebot beantragt.

Aus diesem Grund wird hiermit die Sperre des Guthabens angeordnet.

Der **jetzige** Inhaber des von der Sparkasse Bochum ausgestellten Sparkassenbuches Nr. DE41 4305 0001 0309 5437 18 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens in dem am 10.05.2024, 10.00 Uhr, vor dem unterzeichneten Sparkassenvorstand anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden, widrigenfalls die Kraftloserklärung des Sparkassenbuches erfolgen wird.

H 7/24

Bochum, 25.01.2024

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(90) Abl. Bez. Reg. Abg. 2024, S. 68

### 93. Aufgebot der Sparkasse Bochum

Der Gläubiger des Sparbuches Nr. DE44 4305 0001 0336 1486 30 hat das Aufgebot beantragt.

Aus diesem Grund wird hiermit die Sperre des Guthabens angeordnet.

Der jetzige Inhaber des von der Sparkasse Bochum ausgestellten Sparkassenbuches Nr. DE44 4305 0001 0336 1486 30 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Mona-

ten, spätestens in dem am 10.05.2024, 10.30 Uhr, vor dem unterzeichneten Sparkassenvorstand anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden, widrigenfalls die Kraftloserklärung des Sparkassenbuches erfolgen wird.

G 8/24

Bochum, 25.01.2024

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(90) Abl. Bez. Reg. Abg. 2024, S. 68

### 94. Beschluss der Sparkasse Bochum

Das abhandengekommene, am 05.10.2023 aufgebote Sparkassenbuch Nr. DE61 4305 0001 0334 1092 87 ist bis zum Ablauf der Aufgebotsfrist nicht vorgelegt worden.

Das Sparkassenbuch Nr. DE61 4305 0001 0334 1092 87 wird für kraftlos erklärt.

D 89/23

Bochum, 22.01.2024

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(64) Abl. Bez. Reg. Abg. 2024, S. 68

### 95. Beschluss der Sparkasse Bochum

Das abhandengekommene, am 05.10.2023 aufgebote Sparkassenbuch Nr. DE08 4305 0001 0342 4906 53 ist bis zum Ablauf der Aufgebotsfrist nicht vorgelegt worden.

Das Sparkassenbuch Nr. DE08 4305 0001 0342 4906 53 wird für kraftlos erklärt.

S 90/23

Bochum, 22.01.2024

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(64) Abl. Bez. Reg. Abg. 2024, S. 68

### 96. Beschluss der Sparkasse Bochum

Die abhandengekommene, am 05.10.2023 aufgebote Sparurkunde Nr. DE24 4305 0001 0320 1194 49 ist bis zum Ablauf der Aufgebotsfrist nicht vorgelegt worden.

Die Sparurkunde Nr. DE24 4305 0001 0320 1194 49 wird für kraftlos erklärt.

B 91/23

Bochum, 22.01.2024

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(64) Abl. Bez. Reg. Abg. 2024, S. 68

### 97. **Beschluss der Sparkasse Bochum**

Die abhandengekommene, am 05.10.2023 aufgebote Sparurkunde Nr. DE55 4305 0001 0324 0806 62 ist bis zum Ablauf der Aufgebotsfrist nicht vorgelegt worden.

Die Sparurkunde Nr. DE55 4305 0001 0324 0806 62 wird für kraftlos erklärt.

L 92/23

Bochum, 22.01.2024

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(64) Abl. Bez. Reg. Abg. 2024, S. 69

### 98. **Kraftloserklärung der Sparkasse Hattingen**

Wir erklären das Sparkassenbuch mit der Kontonummer 403 085 780 ausgestellt von der Sparkasse Hattingen hiermit gemäß Teil II Abschnitt 6.1.2.6 AVV zum Sparkassengesetz für kraftlos.

Hattingen, 24.01.2024

Sparkasse Hattingen

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(55) Abl. Bez. Reg. Abg. 2024, S. 69

### 99. **Kraftloserklärung der Sparkasse Hattingen**

Wir erklären das Sparkassenbuch mit der Kontonummer 304 763 592 ausgestellt von der Sparkasse Hattingen hiermit gemäß Teil II Abschnitt 6.1.2.6 AVV zum Sparkassengesetz für kraftlos.

Hattingen, 25.01.2024

Sparkasse Hattingen

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(55) Abl. Bez. Reg. Abg. 2024, S. 69

### 100. **Kraftloserklärung der Sparkasse Siegen**

Der Vorstand der Sparkasse Siegen hat gemäß § 13 Abs. 2 Pkt. 6 SpkVO heute wie folgt beschlossen:

Das nachstehend aufgeführte Sparkassenbuch Konto-Nr.: 330 751 108, wird für kraftlos erklärt, nachdem es ordnungsgemäß aufgeboten und keine Rechte von dritter Seite geltend gemacht wurden.

Siegen, 29. 1. 2024

Sparkasse Siegen

gez. Unterschrift

(55) Abl. Bez. Reg. Abg. 2024, S. 69

### 101. **Kraftloserklärung der Sparkasse Witten**

Die von der Sparkasse Witten ausgestellte Sparkassenbücher mit den Nummern 305 552 978, 305 576 100 werden hiermit, nachdem die Aufgebotsfrist abgelaufen ist, gem. Abschnitt 6 der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zum Sparkassengesetz für kraftlos erklärt.

Witten, 23.1.2024

lke

Sparkasse Witten

Der Vorstand

gez. Herr Wagner gez. i. A. Herr Sudwischer

(55) Abl. Bez. Reg. Abg. 2024, S. 69

## **E** **Sonstige Mitteilungen**

---

### **Auflösung eines Vereins**

Der Verein „KiJu-Netz e.V.“, Bestwig, eingetragen beim Amtsgericht Arnsberg unter VR 51110, ist aufgelöst. Gläubiger des Vereins werden gebeten, etwaige Ansprüche bei den Liquidatorinnen anzumelden.

Anna-Helene Lochthove, Gartenstr. 4, 59909 Bestwig,  
Eva-Maria Kramkowski, Finkenweg 22, 59909 Bestwig.

(35)

### **Auflösung eines Vereins**

Der Verein „Bright Side for Kids e.V.“ mit Sitz in 58285 Gevelsberg, eingetragen beim Amtsgericht Hagen unter VR 3089, ist aufgelöst. Gläubiger des Vereins werden gebeten, etwaige Ansprüche beim Liquidator anzumelden.

Lukas Klostermann, Cottaweg 7, 04177 Leipzig. (30)

### **Auflösung eines Vereins**

Der Verein „Förderkreis AS-Aktive Senioren e.V.“, eingetragen beim Amtsgericht Hagen unter VR 2635, ist aufgelöst. Gläubiger des Vereins werden hiermit aufgefordert, sich unter Angabe des Grundes und der Höhe ihres Anspruches bei den Liquidatoren zu melden.

Ferdinand Friedrich Ziese, Zum Prinzenwäldchen 32, 58239 Schwerte.

Dr. Christopher Wartenberg, Rathausstr. 9, 58239 Schwerte. (43)





# Wir teilen schon seit 1959.

Wir sind schon lange weltweit vernetzt und teilen Ideen  
und Wissen mit lokalen Partnern. Damit arme und aus-  
gegrenzte Menschen in Würde leben können.

Mitglied der **actalliance**

**Brot**  
für die Welt

Würde für den Menschen.

Einsendungen für das Regierungsamtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger sind schriftlich nur an die Bezirksregierung  
– Reg.-Amtsblatt – in 59817 Arnsberg, Postfach oder in elektronischer Form an: [amtsblatt@bra.nrw.de](mailto:amtsblatt@bra.nrw.de) zu richten.  
Redaktionsschluss: Freitag der Vorwoche, 12.00 Uhr.

Herausgeber: Bezirksregierung Arnsberg, 59817 Arnsberg, Postfach, Tel. (0 29 31) 82 26 23, Telefax (0 29 31) 8 24 03 81

Einrückungsgebühren für eine Veröffentlichung im Umfang von:

bis 100 mm = 0,40 € pro mm,

bis 300 mm = 0,30 € pro mm,

über 300 mm = 0,29 € pro mm.

Erscheint wöchentlich: Amtsblatt mit Öffentlichem Anzeiger

**Abonnement-Bezug über becker druck, F. W. Becker GmbH:**

13,60 € inkl. 7 % Mehrwertsteuer je Halbjahr. Versand per Post oder per E-Mail

**Einzelstücke** werden nur durch becker druck zu 2,50 € je Exemplar inkl. 7 % Mehrwertsteuer und Versand ausgeliefert.

Druck, Verlag und Vertrieb:

 **becker druck**  
PRINT · DIGITAL · PUBLISHING

Tel. 0 29 31/52 19-0 · Fax 0 29 31/52 19-33 · [amtsblatt@becker-druck.de](mailto:amtsblatt@becker-druck.de)

Weitere Infos, auch zum eMail-Abo: <https://becker-druck-verlag.de/amtsblatt/>